

29.06.87

Fz

Verordnung

des Bundesminister des Finanzen

Sechste Verordnung zur Änderung der Börsentermingeschäfts-
Zulassungsverordnung

A. Zielsetzung

Erweiterung des Kreises der bisher bereits zum Börsenterminhandel (in Form des Optionshandels) zugelassenen Wertpapiere.

B. Lösung

Mit der Verordnung werden auf Antrag der Wertpapierbörsen die Aktien der Didier-Werke Aktiengesellschaft, Wiesbaden, zum Optionshandel zugelassen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Ausführung der Verordnung keine Kosten.

Bundesrat

Drucksache 277/87

29.06.87

Fz

Verordnung

des Bundesministers der Finanzen

Sechste Verordnung zur Änderung der Börsentermingeschäfts-
Zulassungsverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (42) - 551 08 - Bö 16/87

Bonn, den 29. Juni 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister der Finanzen zu
erlassende

Sechste Verordnung zur Änderung der Börsentermin-
geschäfts-Zulassungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Sechste Verordnung
zur Änderung der Börsentermingeschäfts-Zulassungsverordnung
vom

Auf Grund des § 63 Abs. 1 des Börsengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4110-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch das Gesetz vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1013) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In § 1 der Börsentermingeschäfts-Zulassungsverordnung vom 10. März 1982 (BGBl. I S. 320), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Mai 1987 (BGBl. I S. 1347), wird in Abschnitt A nach Nr. 47 angefügt:

"48. Didier-Werke Aktiengesellschaft, Wiesbaden".

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Börsengesetzes vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1013) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister der Finanzen

Begründung

I.

Börsentermingeschäfte in Aktien sind nach § 63 Abs. 1 des Börsengesetzes nur statthaft, soweit sie durch Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zugelassen werden. An den deutschen Wertpapierbörsen werden gegenwärtig Börsentermingeschäfte in Aktien nur in der Form von Optionsgeschäften betrieben. Dabei erwirbt der Käufer gegen Zahlung des Optionspreises das Recht, die Lieferung (Kaufoption) oder das Recht, die Abnahme (Verkaufsoption) einer bestimmten Anzahl von Aktien während einer bestimmten Frist zu einem bestimmten, von vornherein festgelegten Preis zu verlangen. Der somit auf den Optionspreis beschränkte Kapitaleinsatz ist verhältnismäßig gering und das Risiko hierauf begrenzt.

II.

Neben den bisher durch die Börsentermingeschäfte-Zulassungsverordnung vom 10. März 1982 (BGBl. I S. 320) - geändert durch die Verordnung vom 22. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1289), vom 26. April 1985 (BGBl. I S. 728), vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2102), vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2064) und vom 25. Mai 1987 (BGBl. I S. 1347) - zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapieren sollen nunmehr auch die auf den Inhaber lautenden Aktien der Didier-Werke Aktiengesellschaft, Wiesbaden, in den Optionshandel einbezogen werden (Artikel 1). Die nach § 63 Abs. 1 des Börsengesetzes vorgesehene Zulassung soll sicherstellen, daß nur in solchen Aktien Termingeschäfte stattfinden, bei denen eine Gefährdung des Publikums nicht zu besorgen ist. Davon kann bei den neu zuzulassenden Aktien ausgegangen werden. Es handelt sich um die Aktien eines großen Unternehmens mit ausreichenden Börsenumsätzen. Die Aktien sind zur fortlaufenden Notierung zugelassen. Die Gesellschaft erstattet Zwischenberichte.

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3 legt den Termin für das Inkrafttreten auf den Tag nach der Verkündung fest, da die Verordnung möglichst bald in Kraft treten soll.

III.

Die Ausführung der Verordnung belastet den Bund, die Länder und die Gemeinden nicht mit Kosten.

Bundesrat

Drucksache 277/87 (Besluß)

25.09.87

Beschluß
des Bundesrates

zur

Sechsten Verordnung zur Änderung der Börsentermingeschäfts-
Zulassungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 580. Sitzung am 25. September 1987 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.